

II-2343 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. März 1969 No. 1150/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Pay  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betr. die Beachtung der Vorschriften des § 57 Abs. 3 RDG  
(Allgemeine Pflichten eines Richters) durch den Gerichts-  
vorsteher OLGR Dr. Heribert Mara

Aus der Anfragebeantwortung 1081/AB. zu 1072/J. ergibt sich,  
daß der Herr Präsident des Oberlandesgerichtes Graz in Aus-  
übung seiner Dienstaufsicht gemäß §§ 73 ff GOG das Verhalten  
des OLGR Dr. Heribert Mara, insbesondere aber seine wieder-  
holten schriftlichen Äußerungen, die zum Teil Gegenstand  
der schriftlichen Anfrage 1072/J. waren, zum Anlaß genommen  
hat, Herrn OLGR Dr. Heribert Mara an seine Pflichten gemäß  
§ 57 Abs. 3 RDG zu erinnern. Der erste Satz des § 57 Abs. 3 RDG  
lautet:

"(3) Der Richter hat sich im und außer Dienst vorwurfsfrei  
zu benehmen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in  
die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem  
Richterstand schmälern könnte."

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten  
folgende

A n f r a g e :

Welchen vollständigen Wortlaut hat das betreffende Dienststück,  
in dem der Herr OLGR Dr. Heribert Mara auf die Bestimmungen des  
§ 57 Abs. 3 RDG verwiesen wird?